
Reglement vom 26. April 2005 über die Aufnahmeprüfung für den Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe sowie den Studiengang Sekundarstufe I (Aufnahmeprüfungsreglement; BSG 436.911.1; Stand am 30. Januar 2007)

Der Gründungsschulrat der Pädagogischen Hochschule Bern,

gestützt auf Artikel 38 Absatz 4 und Artikel 62 der Verordnung vom 13. April 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV)¹,

beschliesst:

1. Allgemeines

2

Art. 1 ¹ Mit der Aufnahmeprüfung wird festgestellt, ob eine Person eine Allgemeinbildung auf gymnasialem Maturitätsniveau aufweist.

² Das Bestehen der Aufnahmeprüfung ermöglicht die Zulassung zum Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe sowie zum Studiengang Sekundarstufe I, sofern die weiteren Zulassungsbedingungen gemäss Artikel 38 PHV im Zeitpunkt der Immatrikulation für den gewählten Studiengang erfüllt sind.³

Art. 2 ²

2. Prüfungsinhalt

Prüfungsfächer

Art. 3 ¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten werden in den folgenden sechs Fächern geprüft:

- a Deutsch,
- b Französisch,
- c Italienisch oder Englisch,
- d Mathematik,
- e Naturwissenschaften, bestehend aus den Teilfächern Biologie, Chemie und Physik,
- f Gesellschaftswissenschaften, bestehend aus den Teilfächern Geschichte und Geografie.

² Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen ein Fach gemäss Absatz 1 Buchstabe c aus.

Erlass von Prüfungen
1. In den Fächern der
Fremdsprachen

Art. 4 ¹ Im Fach Französisch muss keine Prüfung ablegen, wer über ein Diplom „Diplôme d'études en langue française“ (DELF) A5/A6, ein Diplom „Diplôme de Langue Française“ (DL) oder ein dem Niveau B2 des „European Language Portfolio“ (ELP) entsprechendes Diplom verfügt.

² Im Fach Englisch muss keine Prüfung ablegen, wer über ein Diplom „First Certificate in English“ (FCE) oder ein dem Niveau B2 des „European Language Portfolio“ (ELP) entsprechendes Diplom verfügt.

³ Im Fach Italienisch muss keine Prüfung ablegen, wer über ein Diplom „Certificato di Conoscenza della Lingua Italiana, Livello 2“ (CELI 2) oder ein dem Niveau B1 des „European Language Portfolio“ (ELP) entsprechendes Diplom verfügt.

¹ BSG 436.911

² Aufgehoben am 30. 1. 2007

³ Fassung vom 30. 1. 2007

2. Bei teilanerkannten Vorbildungen	<p>Art. 5 Die Rektorin oder der Rektor bestimmt, welche Prüfungen Kandidatinnen und Kandidaten ablegen müssen, die über eine von der Rektorin oder dem Rektor teilanerkannte Vorbildung verfügen.</p>
3. Prüfungsmodalitäten	
Form und Dauer der einzelnen Prüfungen	<p>Art. 6 In den einzelnen Fächern wird wie folgt geprüft:</p> <p><i>a</i> Deutsch: 150 Minuten schriftlich und 15 Minuten mündlich,¹</p> <p><i>b</i> Französisch: 90 Minuten schriftlich und 15 Minuten mündlich,¹</p> <p><i>c</i> Englisch oder Italienisch: 90 Minuten schriftlich und 15 Minuten mündlich,¹</p> <p><i>d</i> Mathematik: 150 Minuten schriftlich,¹</p> <p><i>e</i> Naturwissenschaften: 45 Minuten schriftlich sowie zusätzlich je 45 Minuten schriftlich in den Teilfächern Biologie, Chemie und Physik,¹</p> <p><i>f</i> Gesellschaftswissenschaften: je 30 Minuten mündlich in den Teilfächern Geschichte und Geografie.</p>
Information	<p>Art. 7 Die Pädagogische Hochschule gibt den Kandidatinnen und Kandidaten die detaillierten Prüfungsziele und -inhalte, die Bewertungskriterien sowie die erlaubten Hilfsmittel bekannt.</p>
Sprachen	<p>Art. 8 Die Prüfungen in den Fremdsprachen werden in der entsprechenden Sprache, alle übrigen Prüfungen in Deutsch durchgeführt.</p>
Bewertung	<p>Art. 9 ¹ Jedes der sechs Fächer wird mit einer Gesamtnote bewertet.</p> <p>² Besteht die Prüfung eines Faches aus mehreren Teilprüfungen, wird die Gesamtnote aus dem gerundeten Durchschnitt der Noten aller Teilprüfungen ermittelt. Nach der Mittelung werden Viertelnoten aufgerundet.¹</p> <p>³ Besteht ein Fach aus mehreren Teilfächern, so wird die Gesamtnote aus dem gerundeten Durchschnitt der Noten aller Teilfächer ermittelt. Nach der Mittelung werden Viertelnoten aufgerundet.¹</p>
Notenskala	<p>Art. 10 ¹ Die Benotung erfolgt in ganzen oder halben Noten.</p> <p>² Note 6 ist die höchste, Note 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.</p>
Bestehensnormen	<p>Art. 11 ¹ Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat folgendes Notenbild aufweist:</p> <p><i>a</i> eine Summe der Gesamtnoten von mindestens 24,</p> <p><i>b</i> nicht mehr als zwei Gesamtnoten unter 4,</p> <p><i>c</i> im Fach Deutsch mindestens die Gesamtnote 4.</p> <p>² Sind einer Kandidatin oder einem Kandidaten Prüfungen gemäss Artikel 4 erlassen worden, werden die Noten aus den entsprechenden Diplomen übernommen.</p> <p>³ Kandidatinnen und Kandidaten, die über eine teilanerkannte Vorbildung verfügen und nur noch einzelne Prüfungen der Aufnahmeprüfung ablegen müssen, haben die Prüfung bestanden, wenn</p> <p><i>a</i> sie in jedem zu prüfenden Fach mindestens die Gesamtnote 3 erreicht haben und¹</p> <p><i>b</i> die Prüfungsnoten zusammen mit den aus den vorgelegten Zeugnissen übernommenen Noten das Notenbild gemäss Absatz 1 ergeben.¹</p>
Organisation und Durchführung	<p>Art. 12 Die Aufnahmeprüfung wird vom Institut für Weiterbildung organisiert und durchgeführt.</p>
Anmeldung	<p>Art. 13 ¹ Die Pädagogische Hochschule gibt die Anmeldefrist für die Aufnahmeprüfung sowie die Stelle, bei der die Anmeldung erfolgen muss, elektronisch im Internet bekannt.</p>

¹ Fassung vom 30. 1. 2007

	<p>² Der Anmeldung ist die Quittung über die einbezahlte Prüfungsgebühr beizulegen.¹</p>
Abmeldung, Rücktritt, Nichterscheinen	<p>Art. 14 ¹ Die Abmeldung erfolgt vor Beginn der Aufnahmeprüfung schriftlich bei derjenigen Stelle, bei der die Anmeldung erfolgt ist.</p> <p>² Erfolgt die Abmeldung weniger als 14 Tage vor Beginn der Aufnahmeprüfung, können nur zwingende Gründe, namentlich Unfall oder Krankheit, geltend gemacht werden. Andernfalls gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden und die Prüfungsgebühr wird nicht zurückerstattet.</p> <p>³ Tritt die Kandidatin oder der Kandidat während der Aufnahmeprüfung zurück oder erscheint sie oder er nicht an der Aufnahmeprüfung, hat sie oder er unverzüglich einen Beweis für das Vorliegen eines zwingenden Grundes, wie beispielsweise ein ärztliches Zeugnis, beizubringen. Andernfalls gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden und die Prüfungsgebühr wird nicht zurückerstattet.</p>
Unredlichkeit	<p>Art. 15 Wer mit unredlichen Mitteln für sich oder andere eine bessere Bewertung zu erreichen versucht, hat die Aufnahmeprüfung nicht bestanden.</p>
Prüfungstermine, Aufnahme des Studiums	<p>Art. 16 ¹ Die Aufnahmeprüfung findet einmal jährlich im Frühjahrssemester¹ statt.</p> <p>² Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Aufnahmeprüfung bestehen, nehmen das Studium spätestens fünf Jahre nach der Aufnahmeprüfung auf.</p>
Beisitzende, Protokoll ²	<p>Art. 17 ¹ An mündlichen Prüfungen nimmt eine Beisitzende oder ein Beisitzender teil.</p> <p>² Beisitzende sind Dozierende oder Assistierende der Pädagogischen Hochschule.</p> <p>³ Die Beisitzenden führen bei mündlichen Prüfungen Protokoll und sind verantwortlich für den regulären formellen Ablauf der Prüfung.</p> <p>⁴ Im Anschluss an die Prüfung wird das Protokoll zu den Prüfungsunterlagen gelegt.²</p>
Öffentlichkeit	<p>Art. 18 Die Prüfungen finden nicht öffentlich statt.</p>
	<p>4. Prüfungsergebnis</p>
Verfügung	<p>Art. 19 ¹ Die Leiterin oder der Leiter des Instituts für Weiterbildung verfügt das Ergebnis der Aufnahmeprüfung.</p> <p>² Die Verfügung gemäss Absatz 1 ergeht innert 14 Tagen nach Beendigung der Prüfungssession.</p>
Wiederholung	<p>Art. 20 ¹ Die Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden. Vorbehalten bleibt Absatz 3.</p> <p>² Die Prüfung in einem Fach, in dem mindestens die Gesamtnote 5 erreicht wurde, muss nicht wiederholt werden und die entsprechende Gesamtnote wird übernommen, sofern die Aufnahmeprüfung innerhalb von zwei Jahren wiederholt wird.</p> <p>³ Wer an einer andern Schweizerischen Hochschule eine Aufnahme- oder Ergänzungsprüfung, welche das Vorliegen einer Allgemeinbildung auf gymnasialem Maturitätsniveau feststellt, nicht bestanden hat, kann die Aufnahmeprüfung der Pädagogischen Hochschule nur einmal ablegen.</p>
Einsichtnahme, Dokumentation	<p>Art. 21 ¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten haben das Recht, bis spätestens 90¹ Tage nach Eröffnung des Prüfungsergebnisses Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu nehmen.</p>

¹ Fassung vom 30. 1. 2007

² Eingefügt am 30. 1. 2007

² Nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 werden die Prüfungsunterlagen vernichtet, sofern gegen die entsprechende Prüfung nicht Beschwerde erhoben worden ist.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Erste
Aufnahmeprüfung
1. Prüfungstermin,
Organisation und
Durchführung
2. Beisitzende

3. Verfügung der
Prüfungsergebnisse

4. Wiederholung der
Aufnahmeprüfung
für Absolventinnen
und Absolventen der
Abschlussprüfung
des Instituts für
Allgemeinbildende
Studien
Inkrafttreten

Art. 22 Die erste Aufnahmeprüfung findet im Sommersemester 2005 statt. Sie wird vom Institut für Allgemeinbildende Studien der Lehrerinnen- und Lehrerbildung des Kantons Bern organisiert und durchgeführt.

Art. 23 Als Beisitzende an der ersten Aufnahmeprüfung nehmen Dozierende der Lehrerinnen- und Lehrerbildung des Kantons Bern teil.

Art. 24 Der Gründungsrektor der Pädagogischen Hochschule verfügt die Ergebnisse der ersten Aufnahmeprüfung.

Art. 25 Wer die Abschlussprüfung des Instituts für Allgemeinbildende Studien der Lehrerinnen- und Lehrerbildung des Kantons Bern nicht bestanden hat, kann die Aufnahmeprüfung für das Studium der Vorschulstufe und Primarstufe sowie der Sekundarstufe I der Pädagogischen Hochschule nur einmal ablegen. Die Wiederholungsmöglichkeit gemäss Artikel 20 besteht nicht.

Art. 26 Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

Bern, 26. April 2005

Der Gründungsschulrat der Pädagogischen Hochschule Bern

Walter Herzog
Präsident

Genehmigt durch die Erziehungsdirektion am 30. April 2005

Der Erziehungsdirektor

Mario Annoni
Regierungsrat

Anhang

Änderung

30. 1. 2007

In Kraft am 1. Februar 2007.